

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

48 Fachbereich Bildung

Beteiligt:

Betreff:

Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW über die anteilige Deckung des Eigenanteils des Digitalpakts aus dem Förderprogramm "Gute Schule 2020" (Vorlage 0944/220)

Beratungsfolge:

10.12.2020 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hagen genehmigt die Dringlichkeitsentscheidung (Vorlage 0944/2020) gemäß § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW.

Kurzfassung

entfällt

Begründung

Der Rat der Stadt Hagen genehmigt die Dringlichkeitsentscheidung (Vorlage 0944/2020) gemäß § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW. Die Dringlichkeit ist der o. g. Vorlage zu entnehmen. Sie ist als Anlage beigefügt.

Die Dringlichkeitsentscheidung wurde zwischen Herrn Oberbürgermeister Schulz und Ratsherrn Claus Rudel am 13.11.2020 in Hagen getroffen.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen

Die erforderlichen Ermächtigungsübertragungen werden im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten durch den Fachbereich Bildung beim Fachbereich Finanzen angemeldet.

gez.

Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

Bei finanziellen Auswirkungen:

gez.

Margarita Kaufmann
Beigeordnete

gez.

Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Amt/Eigenbetrieb:

48

Stadtsyndikus

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: _____ **Anzahl:** _____

Beigeordnete/r

**Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Drucksachennummer: 0944/2020

Betreff:

Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW über die anteilige Deckung des Eigenanteils des Digitalpakts aus dem Förderprogramm "Gute Schule 2020"

Beschlussfassung:

10.12.2020 Rat der Stadt Hagen

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt den Eigenanteil des Digitalpaketes anteilig in das Förderprogramm „Gute Schule 2020“ aufzunehmen und somit zu finanzieren.

Hagen, den 13.11.2020



Erik O. Schulz



Claus Rudel
Ratsmitglied

NICHTÖFFENTLICHE DRINGLICHKEITSENTSCHEIDUNG VORSITZENDER

Amt/Eigenbetrieb:

48 Fachbereich Bildung

Beteiligt:

20 Fachbereich Finanzen und Controlling

30 Rechtsamt

Betreff:

Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW über die anteilige Deckung des Eigenanteils des Digitalpakts aus dem Förderprogramm "Gute Schule 2020"

Beratungsfolge:

10.12.2020 Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag: siehe Seite 1

Kurzfassung

entfällt

Begründung

Im Rahmen des Förderprogramms „Gute Schule 2020“ konnte die Stadt Hagen im Zeitraum zwischen 2017 und 2020 jährlich Mittel i. H. v. 6.928.918 € bei der NRW.Bank beantragen. Zum Stand der Vorlage 0628/2020 - Förderprogramm „Gute Schule 2020“ - Sachstandsbericht und Fortschreibung der Maßnahmenliste konnten, aufgrund bisher getätigter Abrufe, noch 2.700.262 € bei der NRW.Bank beantragt werden. Da im Jahr 2020 der letzte Mittelabruf bis spätestens Anfang November erfolgt sein muss, wurden die letzten drei Anträge (Anträge Nr. 4/2020, 5/2020 und 6/2020) fristgerecht gestellt (Oktober 2020). Hierbei wurde die Förderfähigkeit sämtlicher Maßnahmen angenommen, sodass die gesamte Restsumme hiermit ausgeschöpft gewesen wäre. Dies scheint bei den Anträgen 5/2020 und 6/2020 auch unproblematisch zu sein.

Zu dem Antrag Nr. 4/2020, welcher ausschließlich die beiden Maßnahmen Nr. 283 und 284: Diverse Schulen - Einplanung IT-Kosten (für die Jahre 2020 (Nr. 283) und 2021 (Nr. 284)) enthält, wurden jedoch Rückfragen seitens der NRW.Bank gestellt. Eine erneute Prüfung hat ergeben, dass einige Anteile der beiden genannten Maßnahmen nicht dem Förderzweck entsprechen. In Zahlen stellt sich dieser Umstand wie folgt dar: Mit dem Antrag Nr. 4/2020 sollten Mittel i. H. v. 1.763.400 € abgerufen werden. Nachdem die NRW.Bank detailliertere Rückfragen gestellt hat, wurde festgestellt, dass hiervon lediglich 620.000 € förderfähig sind. Folglich sollte(n) eine oder mehrere Ersatzmaßnahme(n) gemeldet werden, damit auch die restlichen Mittel i. H. v. 1.143.400 € abgerufen werden können. Hierfür bietet sich die anteilige Berücksichtigung des Eigenanteils des Digitalpakts an. Nach Angaben des Ministeriums für Schule und Bildung kann der Eigenanteil des Digitalpaktes ausdrücklich aus dem Förderprogramm „Gute Schule 2020“ refinanziert werden. Er ist mit einer Gesamtsumme von 1.335.429 € veranschlagt. Wie bereits ausgeführt, können in den Antrag Nr. 4/2020 nur noch 1.143.400 € aufgenommen werden. Die Finanzierung der Restsumme soll voraussichtlich aus der Bildungspauschale erfolgen.

Begründung der Dringlichkeit gemäß §60 Abs. 1 S. 2 GO NRW

Gemäß §60 Abs. 1 S. 2 GO NRW kann eine Dringlichkeitsentscheidung herbeigeführt werden, wenn eine Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich ist und die Entscheidung keinen Aufschub duldet, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können. Es liegt hier ein Fall von äußerster Dringlichkeit i. S. v. § 60 Ab. 1 S. 1 GO NRW vor, in der der Oberbürgermeister allein mit einem Ratsmitglied entscheiden kann.

Das Förderprogramm „Gute Schule 2020“ ist bis zum 31.12.2020 befristet. Laut dem Merkblatt der NRW.Bank ist eine Antragstellung bis Anfang November 2020 möglich. Die letzten drei Anträge (Nr. 4/2020, 5/2020, 6/2020) wurden rechtzeitig bei der NRW.Bank eingereicht (per Fax am 19.10.2020). Der Fachbereich 20 hat bereits im August 2019 eine grobe Abfrage hinsichtlich der Förderfähigkeit bezogen auf die

Maßnahmen Nr. 283 und 284: Diverse Schulen – Einplanung Finanzierung IT-Kosten vorgenommen, welche zu einer positiven Rückmeldung der NRW.Bank geführt hat. Auf dieser Grundlage wurde die Annahme getroffen, dass die im Oktober 2020 mittels Antrag Nr. 4/2020 beantragten Maßnahmen förderfähig seien. Da erst sehr kurzfristig bekannt wurde, dass die Einhaltung des Förderzwecks nicht vollumfänglich bestätigt werden kann, muss bis spätestens zum 16.11.2020 eine oder mehrere Ersatzmaßnahmen angemeldet werden. Andernfalls wird nicht das gesamte Förderpotenzial ausgeschöpft, sodass der Stadt Hagen tatsächlich Fördermittel i. H. v. 1.143.400 € entgehen. Da der nächste Hauptausschuss für den 03.12.2020 angesetzt ist und die Fristen bis zu diesem Termin verstrichen sein werden, kommt eine Eilentscheidung i. S. d. § 60 Abs. 1 S. 1 GO NRW im vorliegenden Fall nicht in Betracht. Insoweit liegen die Voraussetzungen für eine Dringlichkeitsentscheidung i. S. d. § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW vor.

Die Einberufung des Rates der Stadt Hagen oder des Haupt- und Finanzausschusses zu einer Sondersitzung lässt sich, nach Aussage der Stadtkanzlei in der Kürze der Zeit nicht organisieren. Zudem stehen unter Beachtung der Coronaschutzmaßnahmen so kurzfristig keine geeigneten Räumlichkeiten zur Verfügung.

Unabhängig hiervon ist zu berücksichtigen, dass die in jüngster Zeit erheblich angestiegenen Infektionszahlen dazu Veranlassung geben, die Zusammenkunft von politischen Gremien auf ein absolut notwendiges Minimum zu beschränken.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen

Die erforderlichen Ermächtigungsübertragungen werden im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten durch den Fachbereich Bildung beim Fachbereich Finanzen angemeldet.

gez.

Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez.

Margarita Kaufmann
Beigeordnete

Bei finanziellen Auswirkungen:

gez.

Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer